

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail

Über das
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Postfach 2249
99423 Weimar

an alle
Landratsämter
-Kommunalaufsicht-

Rundschreiben des TMIK

- 1. Veränderung der Höchstbeträge nach den §§ 2 und 3 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) gemäß § 1 Abs. 4 ThürAufEVO**
- 2. Veränderung der Mindestbeträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – Thür-EntschVO) gemäß § 2 Abs. 5 ThürEntschVO**

Anlage: Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags „Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 (Drucksache 7/934)

1. Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 8. Januar 2020 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1/2020 vom 31. Januar 2020 (GVBl. S. 37) verkündet und trat am 1. Februar 2020 in Kraft. Mit dieser Änderungsverordnung wurde in § 1 Abs. 4 ThürAufEVO eine Dynamisierungsregelung aufgenommen, wonach sich die Höchstbeträge nach den §§ 2 und 3 ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Referat 32: Herr Oswald

Referat 35: Frau Gehrs

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313513

bzw. 57-3313740

Telefax +49 (361) 57-3313503

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

32.20-0548-7/2019

35.23-1401-2/2016

Erfurt

14. Juli 2020



Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung verändern.

Der beigefügten „Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2020“ vom 8. Juni 2020 (Drucksache 7/934) ist zu entnehmen, dass die Preisentwicklungsrates mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 26. Mai 2020 mit 1,4 vom Hundert beziffert wurde.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 6. Februar 2020 mitgeteilt, dass das TMIK die Höchstbeträge im Anschluss an die Veröffentlichung der jährlichen Veränderung der Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 ThürAbgG im Gesetz- und Verordnungsblatt beziffern und durch Rundschreiben bekanntmachen wird.

Entsprechend der Veränderung der Preisentwicklungsrates ergeben sich daraus ab dem 1. Januar 2021 folgende Höchstbeträge:

1. Höchstbeträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO:

bei einer Einwohnerzahl	Höchstbetrag
bis 500 Einwohnern	669,24 Euro
von 501 bis 1 000 Einwohnern	1 182,32 Euro
von 1 001 bis 2 000 Einwohnern	1 489,57 Euro
von 2 001 bis 3 000 Einwohnern	1 645,72 Euro
von 3 001 bis 5 000 Einwohnern	1 801,88 Euro
von mehr als 5 000 Einwohnern	2 175,03 Euro.

2. Höchstbeträge nach § 3 Abs. 1:

bei einer Einwohnerzahl	Höchstbetrag
bis 100 000 Einwohnern	624,62 Euro
von mehr als 100 000 Einwohnern	931,87 Euro.

2. Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – Thür-EntschVO)

Die Mindestbeträge der Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürEntschVO ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung zu verändern. Die Kommunen haben daher jährlich zu prüfen, ob die in der Hauptsatzung festgesetzte Höhe der Entschädigungen aufgrund der Dynamisierung der Mindestbeträge anzupassen ist.

Das TMIK hat mit dem Rundschreiben vom 18. Januar 2020 an alle Rechtsaufsichtsbehörden die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Mindestaufwandsentschädigungen beziffert (Gz.: 35.3-1401-2/2016).

Entsprechend der „Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2020“ vom 8. Juni 2020 (Drucksache 7/934) wurde die Preisentwicklungsrate mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 26. Mai 2020 mit 1,4 vom Hundert beziffert. Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2021 folgende Mindestaufwandsentschädigungen:

a) Mindestaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ThürEntschVO

1.	bei bis zu 5 000 Einwohnern	82,58 Euro,
2.	bei bis zu 10 000 Einwohnern	123,87 Euro,
3.	bei bis zu 50 000 Einwohnern	160,00 Euro,
4.	bei bis zu 100 000 Einwohnern	201,29 Euro,
5.	bei über 100 000 Einwohnern	242,58 Euro,

b) Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 2 ThürEntSchVO

1.	bis zu 50 000 Einwohnern	20,65 Euro,
2.	mit mehr als 50 000 Einwohnern	30,97 Euro,

c) Mindestaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 ThürEntschVO

1.	Sitzungsgeld	15,48 Euro
2.	Sockelbetrag	
	a. bei bis zu 5 000 Einwohnern	20,65 Euro,
	b. bei bis zu 10 000 Einwohnern	61,94 Euro,
	c. bei bis zu 50 000 Einwohnern	103,23 Euro,
	d. bei bis zu 100 000 Einwohnern	139,35 Euro,
	e. bei über 100 000 Einwohnern	180,64 Euro.

Die Höchstbeträge verändern sich nicht.

Ich bitte, dieses Rundschreiben nebst Anlage den Landkreisen und kreisfreien Städten im Aufsichtsbereich des TLVwA und auf dem Dienstweg über

die unteren Rechtsaufsichtsbehörden den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu übersenden und um entsprechende Beachtung zu bitten.

Die Rechtsaufsichtsbehörden bitte ich darüber hinaus, sicher zu stellen, dass etwaige notwendige Änderungen vor Ort im Vorfeld des 1. Januar 2021 umgesetzt werden.

Im Auftrag

gez. Michael Buntenkötter
AL 3 i.V.
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)